

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gibt bekannt, dass ab dem Schuljahr 2013/2014 die Möglichkeit besteht, um Gewährung einer

MUSIKUNTERRICHTSFÖRDERUNG

anzusuchen. Für die Inanspruchnahme dieser Unterstützung gelten die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in der Sitzung am 26. September 2013, TOP 12.1 beschlossenen

RICHTLINIEN:

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in Brunn am Gebirge seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Gefördert wird ausschließlich jener Musikunterricht der seitens der Musikschule Brunn/Maria Enzersdorf nicht angeboten wird.

Die Förderung wird ab dem Schuljahr 2013/2014 gewährt.

Der Antrag für die Gewährung einer Förderung muss für das 1. Semester bis spätestens 15.03. des laufenden Schuljahres bzw. für das 2. Semester bis spätestens zum 30.09. des darauffolgenden Schuljahres schriftlich bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eingelangt sein.

Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:

- Anwesenheitsbestätigung jener Musikschule in der der Musikunterricht konsumiert wurde, wobei mindestens die Hälfte der angebotenen Stunden absolviert werden müssen.
- Eine Beurteilung des Musiklehrers über den Erfolg des Unterrichts.
- Einzahlungsbestätigung für den bezahlten Musikunterrichtsbeitrag

Die Höhe der Musikunterrichtsförderung beträgt pro Semester für eine(n) Musikschüler/in maximal ein Drittel des Musikschulbeitrages, höchstens jedoch € 200,00 pro Semester.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Musikunterrichtsförderung.

Die Auszahlung des Musikförderbeitrages erfolgt aufgrund der vorhandenen Budgetmittel.

Die bisherigen Richtlinien für die Gewährung der Musikunterrichtsförderung werden außer Kraft gesetzt.

Brunn am Gebirge, 27.09.2013

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart